

STATUTEN DES VEREINS
ALTEN – KRANKEN – UND NACHBARSCHAFTSHILFE
(AKN)
SOZIALMEDIZINISCHER BETREUUNGSRING
(SMB)
DER GEMEINDEN
PREGARTEN – WARTBERG – HAGENBERG - UNTERWEITERSDORF



§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Alten – Kranken – und Nachbarschaftshilfe (AKN) Sozialmedizinischer Betreuungsring (SMB) der Gemeinden Pregarten – Wartberg/A – Hagenberg - Unterweikersdorf“

Er hat seinen Sitz in Pregarten, Tragweinerstraße 29/1 und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gebiete der genannten 4 Gemeinden.

Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Sozialmedizinischen Betreuungsringe im Bezirk Freistadt.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

Der Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Bereich der Alten-Kranken- und Nachbarschaftshilfe verfolgt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt alten, hilfsbedürftigen und in momentaner Not geratenen Mitmenschen in den vier Gemeindegebieten bestmögliche Unterstützung anzubieten. Insbesondere soll alten Mitmenschen aktive Hilfe zur besseren Bewältigung ihres oft beschwerlichen Lebens angeboten werden, um ihr vertrautes Zuhause möglichst lange erhalten zu können.

Die Tätigkeit des Vereines besteht in entgeltlicher Betreuung folgender Zielgruppen:

- Alte, kranke und einsame Menschen
- Ältere oder behinderte Personen (in ihren Wohnungen)
- In Not geratene Familien (z.B. wenn ein Elternteil erkrankt ist)
- Betreuung der Aktion „Essen auf Rädern“

Die Vereinstätigkeit umfasst auch die Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle Mitarbeiterinnen.

Probleme sozial benachteiligter Gruppen sollen öffentlich bewusst gemacht werden.

Die Hilfestellung erfolgt in Zusammenarbeit bzw. Absprache mit den Angehörigen, den zuständigen Ärzten und öffentlichen Stellen, sowie mit bereits bestehenden Pflegeinstitutionen.

Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Maßnahmen und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Hilfs- und Betreuungsdienste werden durch eine hauptberuflich eingerichtete Einsatzleitung geregelt.

Die Durchführung der Hilfs- und Betreuungstätigkeiten obliegt geeigneten und geschulten Mitarbeiterinnen.

Im Büro, 4230 Pregarten, Tragweiner Straße 29/1, wird Beratung angeboten.

Als ideelle Mittel gelten:

- Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer, freiwillige, unentgeltliche Hilfsdienste von Mitgliedern.

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Subventionen der vier Gemeinden
- Subvention durch den Sozialhilfverband des Bezirkes Freistadt
- Spenden, Sponsoring
- Verrechnung erbrachter Dienstleistungen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereines unterstützt.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Über die Aufnahme bzw. über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, z.B. wegen groben Vergehens gegen die Statuten des Vereines.

Gegen den Ausschluss ist/kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an das Schiedsgericht gerichtet werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird mit Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Vorstand hat das Recht, die Höhe des Mitgliedsbeitrages durch einen einstimmigen Beschluss einer Vorstandssitzung bis maximal 10% zu erhöhen. In der nächsten Generalversammlung muss nachträglich eine Information über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Es sind dies insbesondere:

1. Rechte: Aktives Wahlrecht, passives Wahlrecht, gleiches Stimmrecht in den Organen
(soweit sich aus §14 nichts anderes ergibt)
2. Pflichten: Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages, Beachtung der Satzungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane, bestmögliche Förderung des Vereinszweckes.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Hauptversammlung (Gesamtheit der Mitglieder)
2. Vereinsvorstand:
Der Vorstand besteht aus:
 - Obmann / Obfrau
 - Obmann – Stellvertreter/in
 - Kassier/in
 - Kassier – Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in
 - Schriftführer – Stellvertreter/in
 - den Beiräten – mindestens 1 Beirat je Mitgliedsgemeinde
 - den Sachbearbeitern für Sozialwesen in den Gemeindeämtern der Mitgliedsgemeinden

Die Organe gemäß Ziffer 2, 4 und 5 werden von der Hauptversammlung / Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Funktionsperiode beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl der neuen Organe.

Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer

handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand wird vom Obmann / Obfrau bzw. bei Verhinderung von seiner/Ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertretung.

Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz, dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

3. Arbeitsausschuss
4. Prüfungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern
5. Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern

Der Arbeitsausschuss gemäß Ziffer 3 wird von dem/der Obmann/Obfrau bestellt.

§ 8 Hauptversammlung / Generalversammlung

Die Hauptversammlung / Generalversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereines. Ihr sind folgende Vereinsaufgaben und Beschlüsse vorbehalten:

1. Wahl der Organe des Vereines §8 Ziffer 2,4,5 und §7 Pkt.2
2. Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorausgegangene Hauptversammlung
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und laut § 5

4. Bestätigung des jährlichen Voranschlages, Rechnungsabschlusses und Vermögensrechnung
5. Abschluss von Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen und besondere Verpflichtungen des Vereines nach sich ziehen.
6. Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Hauptversammlung
8. Vereinsauflösung

In Zweifelsfällen beschließt die Hauptversammlung selbst mit Wirkung für die Zukunft über ihre Zuständigkeit.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (Vereinsgesetz)

Binnen vier Wochen statt.

Es muss mindestens eine Hauptversammlung in jedem 2. Kalenderjahr stattfinden.

§ 9 Obmann / Obfrau und Stellvertreter/in

Zum / Zur Obmann /Obfrau und Stellvertreter dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 19. Lebensjahr überschritten haben. Der Obmann / Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Sie ist für die Vereinsführung und alle Angelegenheiten zuständig, die keinem andern Organ des Vereines zugewiesen sind. Die/Der Obfrau/Obmann wird bei Verhinderung von einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten.

§ 10 Vereinsvorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vereinsvorstand (§7 Ziffer 2) ist das der Hauptversammlung nachgeordnete Organ des Vereines. Ihm obliegt die Vorbereitung der Vollversammlung, die Erledigung der von der Vollversammlung zugewiesenen Angelegenheiten, sowie die Unterstützung des/der Obmannes/Obfrau. Soweit die Hauptversammlung Grundsatzbeschlüsse fasst, obliegen dem Vereinsvorstand die Ausführungsbeschlüsse.

Der Schriftführer und der Rechnungsführer haben außer ihrer Funktion als Mitglied des Vereinsvorstandes die sich aus der Bezeichnung des Vereinszweckes ergebenden Aufgaben.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, für welche die Hauptversammlung zuständig ist, unterschreiben der Obmann / die Obfrau gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss ist das unterstützende Gremium für die Tätigkeit des Obmannes / der Obfrau. Der Arbeitsausschuss besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter, der Einsatzleitung, der Kassierin und des Schriftführers. Bei Bedarf und für die Behandlung von besonderen Aufgaben kann der Arbeitsausschuss erweitert werden.

§ 12 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss (§ 7 Ziffer 4) ist zur Überwachung der gesamten Geld- und Materialgebarung des Vereines verpflichtet. Er hat in der jeweiligen Hauptversammlung über das Ergebnis seiner Prüfungen schriftlich und mündlich zu berichten, sowie allenfalls erforderliche Anträge zu stellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

§ 14 Schiedsgericht

Über Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht (§7 Ziffer 5). Hierzu hat jede Streitpartei einen Schiedsrichter namhaft zu machen, die ihrerseits einen unparteiischen Vorsitzenden bestimmen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Es ist nur beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Einsatzleitung

Der Obmann / Die Obfrau nominiert und der Vorstand (§7 Ziffer 2) beschließt die Bestellung einer geeigneten Person für die Einsatzleitung. Die Rechte und Pflichten der Einsatzleitung, sowie dessen arbeitsrechtlicher Status sind im Vertrag zu regeln. Die Einsatzleitung nimmt an Sitzungen des Vereinsvorstandes und des Arbeitsausschusses teil. Wird ein Mitglied des Vorstandes zur Einsatzleitung bestellt, so ist diese für die Dauer dieser Funktion vom passiven Wahlrecht ausgenommen.

§ 16 Geschäftsordnung



a) Hauptversammlung

Der Obmann / Die Obfrau hat zur Hauptversammlung schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die Tagesordnung der Sitzung zu enthalten und ist mindestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen. Den Vorsitz führt der Obmann / Obfrau oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ist kein Vorsitzender zur Hauptversammlung erschienen, führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrages. Bei Stimmengleichheit gilt als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat. Ein Beschluss der Hauptversammlung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit. Steht die freiwillige Vereinsauflösung auf der Tagesordnung einer Hauptversammlung, so ist die Einladung zur Sitzung mindestens 4 Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat mind. zu enthalten: Zeit, Ort, Anwesende, Tagesordnung, Anträge, Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Namen der gegen den Antrag stimmenden Mitglieder.

b) Vorstand, Prüfungsausschuss, Schiedsgericht

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für den Vorstand, den Prüfungsausschuss und auch das Schiedsgericht. Ihre Beschlussfähigkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn mind. die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

§17 Auflösung des Vereines

Bei freiwilliger Auflösung des Vereines über Beschluss der Hauptversammlung ist das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem Zweck des Vereines entsprechend zu verwenden.

Anlässlich der Generalversammlung vom 02.09.2021 Änderung einstimmig beschlossen.